1/118

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

13. Dezember 1968 Nr. 6465

Die Stadtgemeinde Solothurn ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes Grenchenstrasse-Weissensteinstrasse.

Mit dem Ausbau der östlichen Grenchenstrasse wurde im Jahre 1961 von der Steingrubenstrasse aus Richtung Westen begonnen. Aufgrund der generellen Stadtplanung unterbreitete dann im Juni 1961 der städtische Planungsexperte Vorschläge über die Weiterführung einer mittleren Westtangente bis an die Weissensteinstrasse, verbunden mit der östlichen Grenchenstrasse. Dieser Planungsgedanke machte eine abgeänderte Linienführung der Grenchenstrasse im Abschnitt Weissensteinstrasse-Ziegelmattstrasse notwendig. Mit dieser Idee als Grundlage wurde der oben erwähnte Plan erstellt. Er regelt die Strassenführungen mit den Baulinien und teilweise Art und Höhe der Ueberbauungen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. Oktober bis 29. November 1966. Fristgemäss wurden 22 Einsprachen eingereicht. 19 von diesen 22 Einsprachen bezogen sich auf den Teil des Planes, der süd-westlich der Weissensteinstrasse liegt. An der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 1967 wurde beschlossen, dieses Teilstück des Planes in Uebereinstimmung mit der Stellungnahme des Kant. Bau-Departementes von der Genehmigung auszuschliessen. Das städtische Bauamt wurde beauftragt, unverzüglich einen neuen speziellen Bebauungsplan auszuarbeiten und aufzulegen. Die 19 gegen dieses Teilstück eingereichten Einsprachen wurden damit gegenstandslos. Die 3 Einsprachen, die gegen das Gebiet nord-östlich der Weissensteinstrasse eingereicht wurden, hat der Gemeinderat an der gleichen Sitzung abgewiesen. Anschliessend wurde der spezielle Bebauungsplan Grenchenstrasse-Weissensteinstrasse, d.h. der nord-östliche Teil, inkl. Weissen-

16731 - 74 000

steinstrasse und die dazu gehörenden, abgeänderten Bauvorschriften genehmigt. Von den 3 abgewiesenen Einsprachen wurden 2 an die Gemeindeversammlung weitergezogen. Nach weitern Verhandlungen wurden diese beiden zurückgezogen unter der Bedingung, dass die im Zonenplan enthaltenen Vorschriften im Gebiet der Grundstücke GB Solothurn Nrn. 1207, 2120, 2121 und des anschliessenden Areals des Klosters Visitation ausserhalb der Klostermauern und ausserhalb des Areals des dazu gehörenden Pfarrhauses weggelassen werden. An der Gemeinderats-Sitzung vom 15. Oktober 1968 wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 1967 in Wiedererwägung gezogen und anschliessend der Plan und die dazu gehörenden Bauvorschriften in der neuen Form genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Ziffer 8 der speziellen Bauvorschriften soll als Absatz 3 enthalten: "Vorbehalten ist die Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs des Kantons Solothurn vom 31.1.1958."

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan Grenchenstrasse-Weissensteinstrasse (Teilstück nord-östlich Weissensteinstrasse, inkl. Weissensteinstrasse) und die dazu gehörenden Bauvorschriften der Stadt Solothurn werden genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr 24.--	
Publikationskosten	Fr 14.--	
	Fr 38.--	(Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Solothurn zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 830) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Stadtbauamt Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)